



Hauptstraße 7
7350 Oberpullendorf
Tel.: +43 2612 42502 0

Versteigerungsedikt und Aufforderung zur Anmeldung

Verpflichtete Parteien:

- 1.) Dr. Robert Andreas Babenberg, geb. 18.08.1977
 - 2.) Markus Berger, geb. 29.01.1980
- beide: Brunnenstraße 45, 7331 Tschurndorf

Auf Antrag der betreibenden Parteien

- Friedrich Hoffmann, geb. 09.12.1957, Brunnengasse 37, 7331 Weppersdorf, vertreten durch Kölly Anwälte OG, Rosengasse 55, 7350 Oberpullendorf (9 E 4/24t),
- Dagmar Margarethe Mester, geb. 04.07.1946, Blumenstraße 54, 7331 Tschurndorf, vertreten durch Hajek Boss Wagner Rosenich RechtsanwältInnen OG, Blumengasse 5, 7000 Eisenstadt (9 E 7/24h und 9 E 21/24t) und
- Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, diese vertreten durch das Finanzamt Österreich, DS 38, Neusiedler Straße 46, 7001 Eisenstadt (9 E 13/24s) findet am

10. Dezember 2024, 10.00 Uhr

bei diesem Gericht, 1. Stock, Zimmer Nr. 123, die Versteigerung folgender Liegenschaften statt:

Grundbuch	EZ	Bezeichnung der Liegenschaften (samt Adresse und Grundstücksgröße)	Schätzwert samt Zubehör	Geringstes Gebot
33058 Tschurndorf	521	GST-Nr. 532, 2.038 m ² , Bauf. Landw. Gärten, mit Gebäuden in 7331 Tschurndorf, Brunnenstraße 45	€ 202.000,--	€ 101.000,--

Unter dem geringsten Gebot findet ein Verkauf nicht statt.

Das Vadium beträgt: € 20.200,--

Das Bezirksgericht Oberpullendorf als Grundbuchsgericht hat die Anberaumung des Versteigerungstermins anzumerken.

An die dinglich Berechtigten, insbesondere an die Pfandgläubiger einschließlich der Gläubiger, zu deren Gunsten eine Höchstbetragshypothek eingetragen ist, sowie bezüglich der Steuern und Abgaben an die öffentlichen Organe ergehen die in der folgenden Nachricht enthaltenen Aufforderungen.

Bezirksgericht Oberpullendorf, Abteilung 1
Oberpullendorf, 14. Oktober 2024
Mag. Gottfried Willisits, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

EForm 216 (Versteigerungsedikt mit Aufforderung, §§ 169 bis 174 EO, § 265 Geo.)

Erl. 12.716/24 - I 5/2000

Zur Nachricht

Die Versteigerungsbedingungen, die auf die Liegenschaften sich beziehenden Urkunden, Schätzungsprotokolle usw. können von den Kauflustigen in der umstehend bezeichneten Gerichtsabteilung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit eingesehen werden.

Bei dem umstehend bezeichneten Exekutionsgericht sind Ablichtungen des gesamten Schätzungsgutachtens gegen Kostenersatz erhältlich.

Allgemeine Aufforderung

Rechte, die diese Versteigerung unzulässig machen würden, sind spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung bei Gericht anzumelden, widrigens sie zum Nachteil eines gutgläubigen Erstehers in Ansehung der Liegenschaft selbst nicht mehr geltend gemacht werden könnten.

Allgemeine Aufforderung an die Pfandgläubiger

Diejenigen Gläubiger, für die auf dieser Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit **Ausnahme der Simultanpfandgläubiger und der Gläubiger mit bedingten Forderungen**, werden aufgefordert, **vor dem Versteigerungstermin** die Erklärung abzugeben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungstagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

Aufforderung an die öffentlichen Organe bezüglich der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben

Die öffentlichen Organe, die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden **Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben** berufen sind, werden aufgefordert, in Ansehung aller dieser öffentlichen Abgaben, die auf der oben bezeichneten Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt sind, die Erklärung abzugeben, ob der Übernahme der

Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners zugestimmt wird.

Wird keine Erklärung abgegeben, wird die Forderung durch Barzahlung berichtigt. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Tagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden erklären.

Die bis zum Versteigerungstermin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren, die noch nicht pfandrechtlich sichergestellt sind, müssen spätestens im Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung angemeldet werden, widrigens diese Ansprüche erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Versteigerung berichtigt werden würden.

Ungültige Vereinbarungen

Vereinbarungen, wonach jemand verspricht, bei der Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen oder nur bis zu einem bestimmten Preis oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstab oder gar nicht mitzubieten, sind ungültig. Die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder anderen Vorteile können nicht eingeklagt werden. Was dafür wirklich gezahlt oder übergeben worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

